



Ausbau der BETUWE-Linie in Voerde und Dinslaken

➤ Vortragsthemen:

1. Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen
Dr. Michael Terwiesche LL.M.
(Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
2. Einwendungsstrategien aus Sicht der Stadt Voerde
Dr. Steffen Himmelmann
(Stadtrechtsdirektor)
3. Ansprüche auf Lärmschutz, Entschädigung und Ankauf von Immobilien
Johannes Kupfer
(Rechtsanwalt)



Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

➤ Ausschlussfristen:

- § 18 AEG i.V.m. §§ 72 – 78 VwVfG → Planfeststellungsverfahren
- „Die Gemeinden [...] haben den Plan [...] für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“ (§ 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG)
„Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.“ (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG)
- PFA 1.4 (Voerde): Nach den Sommerferien (ab 21.08.2012 möglich)
PFA 1.3 (Dinslaken): Herbst 2012



Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

➤ Einwendungsberechtigte:

„Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“

- Eigentümer eines Grundstücks
- Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Grundstück
- Mieter und Pächter
- Inhaber von Betrieben



Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

➤ Notwendiger Inhalt der Einwendungen:

Der Betroffene muss im Einwendungsverfahren zumindest in groben Zügen darlegen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Darlegungsanforderungen orientieren sich an der Möglichkeit eines Laien, Ausführungen, die technisch-wissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, können regelmäßig nicht erwartet werden. Die Anforderungen an die Substantiierung dürfen nicht überspannt werden.

Aber: Das tatsächliche Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll und wogegen sie den Einwender schützen soll. (BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28/05; v. 03.03.2004 – 9 A 15/03; v. 26.05.2011 – 7 A 10/10)



Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

➤ Beispiele:

- Der Einwender verlangt im Rahmen seiner Einwendung nur Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnräume, die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche macht er aber nicht geltend. → Der Einwender ist mit Ansprüchen auf Schutzmaßnahmen wegen der Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs ausgeschlossen.
- Wird der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks durch den Vorhabenträger wegen unzumutbarer, durch Schutzmaßnahmen nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen vom Einwender nicht thematisiert, so kann er die Übernahme nicht verlangen.



Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

- Umstritten: Verlust von Entschädigungsansprüchen
 - BGH, Urteil vom 12.07.1984 – III ZR 65/83
Der Ausschluss führt nur zum Verlust von Abwehransprüchen, nicht aber zum Verlust von Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüchen.
(Beachte: Urteil zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren)
 - Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, § 73 Rn. 97
Wer die Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nicht anspricht, ist mit Ansprüchen auf Schutzmaßnahmen oder auf Entschädigung wegen einer Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs ausgeschlossen.
- Entschädigungsansprüche geltend machen!



Teil 3: Ansprüche auf Lärmschutz, Entschädigung und Ankauf von Immobilien

- Anspruch auf Schutz vor Verkehrslärm (Schallschutz/Lärmschutz)
- Anspruch auf Geldausgleich im Falle untunlicher Schutzmaßnahmen
- Anspruch auf Übernahme des Grundstücks
- Anspruch auf Erschütterungsschutz



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

➤ Stufe 1: Trennungsgebot (§ 50 BImSchG)

- Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für die Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u.a. dem Wohnen dienende Gebiete) „soweit wie möglich vermieden“ werden.
- Es handelt sich um Abwägungsderiktive → zugunsten gewichtiger anderer Belange überwindbar (z.B. beengte örtliche Verhältnisse) → Es ist nicht immer möglich, Bahnlinien gänzlich von Wohngebieten fernzuhalten.
- Trennungsgebot vermittelt keinen unmittelbaren Anspruch → mittelbares Berufen auf das Trennungsgebot ist möglich
- zumutbare Lärmbelästigung: 16. BImSchV (VerkehrslärmschutzVO)



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

➤ Stufe 2: Aktiver Schallschutz (§ 41 Abs. 1 BImSchG)

- Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- wesentliche Änderung von Schienenwegen, § 1 der 16. BImSchV (Schienenweg wird um mindestens ein durchgehendes Gleis erweitert)
- Immissionsgrenzwerte, § 2 der 16. BImSchV
 - Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle
 - unterschiedliche Schutzkategorien; abgestufte Tages- und Nachtwerte



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete
Tag: 59 dB(A) Nacht: 49 dB(A)
 - Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete
Tag: 64 dB(A) Nacht: 54 dB(A)
 - Gewerbegebiete
Tag: 69 dB(A) Nacht: 59 dB(A)
 - Außenbereich
Tag: 64 dB(A) Nacht: 54 dB(A)
- (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 14/10)



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Schienenbonus, Anlage 2 zur 16. BImSchV
 - Korrektur um minus 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms
 - Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 28.06.2012
 - Der RR unterstützt die Petition der Oberhausener BI Betuwe – so nicht!
Aussetzung des Schienenbonus
 - BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – 7 A 14/09 → „nicht zu beanstanden“



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Vorbelastung/Summenpegelproblematik
 - Bezüglich der Werte der 16. BImSchV wird grds. nur der Lärm berücksichtigt, der von dem neuen/geänderten Vorhaben ausgeht
→ keine Bildung eines Summenpegels unter Berücksichtigung der Vorbelastung
 - Ausnahme:
Gesamtlärmbetrachtung findet statt bei einer Gesamtbelastung, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt.
Tag: 70-75 dB(A) Nacht: 60-65 dB(A) (Dauerschallpegel)



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Maßnahmen des aktiven Schallschutzes
 - Lärmschutzwände und -wälle
 - „besonders überwachtes Gleis“
 - Tunnel und Einhausungen
 - Tief- oder Troglagen



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Voraussetzungen

- Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch aktiven Schallschutz ist möglich.
- Kosten der Schutzmaßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Abwägung: Schutzinteresse ↔ Kostenaufwand

Kriterien:

- keine starre Betrachtung: Kosten aktiver LS ↔ passiver LS
- Kostenrelation jedoch zu berücksichtigen



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Stufe 3: Passiver Schallschutz (§ 42 BImSchG)
 - Art der Gewährung: finanzieller Ausgleich
 - Wofür: erbrachte notwendige Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen
 - bauliche Verbesserungen an Fenstern, Türen, Rolladenkästen, Wänden, Dächern (24. BImSchV), bebauten Teilen des Außenwohnbereichs (Terrassen, Balkone)



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Beispiel: Belüftung (BVerwG, Urt. v. 21.09.2006 – 4 C 4/05)
 - Zu den Wohnbedürfnissen gehört grundsätzlich auch die Möglichkeit, bei ausreichender Luftzufuhr, d.h. bei gekipptem Fenster störungsfrei zu schlafen.
 - Müssen zum Schutz vor unzumutbarem Lärm die Fenster der Schlafräume geschlossen werden, haben die Betroffenen einen kompensatorischen Anspruch auf Einbau technischer Belüftungseinrichtungen.
 - Grenze für unzumutbare Störungen (Innen)
Dauerpegel: Wohnräume 40 dB(A); Schlafräume 30 dB(A)



Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Notwendige Aufwendungen
solche, die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in der betroffenen baulichen Anlage führen
(nicht notwendig, wenn sie vermieden werden können, ohne dass die Schalldämmung beeinträchtigt wird → mindestens 2 Kostenvoranschläge)
- erbracht
Vorleistungspflicht des Betroffenen



Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

- Voraussetzung: Schutzmaßnahmen sind „untunlich“

untunlich = Schutzmaßnahmen lassen keine wirksame Abhilfe erwarten oder sind mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Reichen Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes nicht aus, Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, ist ein weitergehender Geldausgleich nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95).



Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

➤ Beispiele:

- Ein Anspruch besteht, wenn nach Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Innenräume verbleibt, die den Eigentümern deshalb nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Öffnen der Fenster nur noch unter Inkaufnahme eines stark erhöhten Lärmpegels möglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89).
- Ein Anspruch besteht, wenn Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes nicht ausreichen, um Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich auf ein zumutbares Maß zu beschränken (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5/98).



Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

➤ Bemessungsgrundlage:

- Minderung des Verkehrswertes, die durch die Beeinträchtigungen bewirkt wird, welche die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten (BVerwG, Ur. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89 - Minderung des Grundstückwertes als „gewichtiges Indiz“).
- Mietausfälle und Mietminderungen
- Eventuell Minderung bei vorbelasteten Grundstücken



Anspruch auf Übernahme des Grundstückes, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

- Gehen von dem Vorhaben Immissionen aus, die durch Schutzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können und die nach ihrer Intensität enteignend wirken, weil sie eine sinnvolle Nutzung des Grundstückes praktisch ausschließen, kann ein Anspruch auf Übernahme bestehen (BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 4 A 44/00).
- „Faktisch enteignende Planauswirkung“ (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00)
- Enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Verkehrslärm in Wohngebieten (Dauerschallpegel): Tag: 70-75 dB(A) Nacht: 60-65 dB(A) (BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 60/91)



Anspruch auf Erschütterungsschutz, § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG

- Zumutbarkeitsschwelle
 - Anwendung der DIN 4150 für die Bewertung von Erschütterungen (BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – 7 A 14/09)
 - DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“
 - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
 - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen
 - Auszug aus den Planfeststellungsunterlagen zu PFA 3.3 (Praest) zu den Einwirkungen auf bauliche Anlagen:
„Im Allgemeinen sind aus dem Schienenverkehr keine Überschreitungen im Sinne dieser Norm zu erwarten.“



Anspruch auf Erschütterungsschutz, § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG

- Maßnahmen des Erschütterungsschutzes
 - Masse-Feder-System (MFS); hohe Effektivität, hohe Kosten
 - Schwellenbesohlung
 - Trogbauwerk mit Unterschottermatte
 - Maßnahmen am Ausbreitungsweg
 - Maßnahmen am Gebäude
- Voraussetzungen:
 - Maßnahmen sind nicht „untunlich“, d.h. keine unverhältnismäßig hohen Kosten



Anspruch auf Geldausgleich/Übernahme des Grundstücks

- Bei Untunlichkeit/Unverhältnismäßigkeit Anspruch auf Geldausgleich gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG
- Bei faktisch enteignender Planauswirkung Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00).



Erschließungsbeiträge

- Ein Erschließungsbeitrag kann nur für den Erschließungsaufwand erhoben werden. Der Erschließungsaufwand umfasst die Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage (§§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

→ Hier (-), da die Straße schon besteht; keine erstmalige Herstellung



Ausbaubeiträge

- Gemeinden können Beiträge erheben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 8 Abs. 1, 2 KAG NRW).
- Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen (§ 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW).



Ausbaubeiträge

- Eine Beitragserhebung für die Verbesserung (Erneuerung) einer Straße setzt voraus, dass Grundstückseigentümern wirtschaftliche (Sonder-) Vorteile geboten werden (bessere Erreichbarkeit).
- Die Ausbaumaßnahme selbst muss zusätzliche, vorher nicht vorhanden gewesene (Erreichbarkeits-) **Vorteile** ausgelöst haben (**maßnahmebedingter Vorteilsbegriff**).
- Um das Entstehen solcher zusätzlicher Vorteile feststellen zu können, bedarf es eines Vergleichs der Situation des Grundstücks vor der Ausbaumaßnahme mit der geänderten Lage.



Was können wir für Sie tun:

- Überprüfung der für Sie relevanten Fristen
- Auswertung und Prüfung der Planfeststellungsunterlagen bezogen auf Ihr Grundstück.
- Verfassen der Einwendungen im Rahmen der Einwendungsfrist bezogen auf Ihr Grundstück.
- Anwaltliche Vertretung in anschließenden Rechtsstreitigkeiten:
 - Klage gegen das 3. Gleis.
 - Klage auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um Schutzvorkehrungen, die darin nicht vorgesehen sind.
 - Geltendmachung von Ansprüchen auf Geldausgleich / auf Übernahme von Grundstücken.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

1. Dr. Michael Terwiesche LL.M.
(Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
2. Dr. Steffen Himmelmann
(Stadtrechtsdirektor)
3. Johannes Kupfer
(Rechtsanwalt)